

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2211/2003 des Rates vom 15. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 und zu ihrer Verlängerung bis 31. Dezember 2005** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2212/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Rohrstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und versandt aus Taiwan, als Ursprungserzeugnisse Taiwans, angemeldet oder nicht** 3
- Verordnung (EG) Nr. 2213/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 5
- Verordnung (EG) Nr. 2214/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Verfahren A1 und B für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Äpfel) 7
- Verordnung (EG) Nr. 2215/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Verfahrens A1 für Schalenfrüchte (Mandeln ohne Schale, Haselnüsse in der Schale, Haselnüsse ohne Schale, Walnüsse in der Schale) 10
- Verordnung (EG) Nr. 2216/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der im Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2004 für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen von Gemeinschaftskontingenten auf der Grundlage der Einfuhrlizenz verfügbaren Mengen 12
- Verordnung (EG) Nr. 2217/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 15
- Verordnung (EG) Nr. 2218/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 17
- Verordnung (EG) Nr. 2219/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 19

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2220/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	21
Verordnung (EG) Nr. 2221/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	23
Verordnung (EG) Nr. 2222/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	26
Verordnung (EG) Nr. 2223/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003	28
Verordnung (EG) Nr. 2224/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	29
Verordnung (EG) Nr. 2225/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	32
Verordnung (EG) Nr. 2226/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser)	36
Verordnung (EG) Nr. 2227/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Zitronen)	37
★ Richtlinie 2003/121/EG der Kommission vom 15. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/53/EG der Kommission zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten ⁽¹⁾	38

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/885/EG:

★ Beschluss des Rates vom 17. November 2003 über den Abschluss des Abkommens über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco	41
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco	42
★ Information über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA)	52

Kommission

2003/886/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 2003 zur Festlegung der Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4606)	53
---	-----------

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Einführung und Anwendung von Eurocodes für Bauwerke und tragwerksrelevante Bauprodukte** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4639) 62
-

Berichtigungen

- ★ **Protokoll über die Berichtigung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, unterzeichnet am 18. November 2002 in Brüssel (ABl. L 352 vom 30.12.2002)** 64

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2211/2003 DES RATES**vom 15. Dezember 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 und zu ihrer Verlängerung bis 31. Dezember 2005**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gewährt die Gemeinschaft den Entwicklungsländern seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen.
- (2) Die gemeinsame Handelspolitik der Gemeinschaft muss mit den Zielen der Entwicklungspolitik, insbesondere der Beseitigung der Armut und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern, im Einklang stehen und sie konsolidieren.
- (3) Die multilateralen Handelsverhandlungen, die auf der vierten WTO-Ministerkonferenz im November 2001 in Doha aufgenommen wurden, sind noch nicht abgeschlossen. Daher wäre es verfrüht, die Leitlinien für die Anwendung des Schemas für den Zeitraum 2005 bis 2014 aufzustellen, was die Verlängerung des gegenwärtigen Schemas um ein weiteres Jahr gemäß den in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 1. Juni 1994 festgelegten Leitlinien rechtfertigt. Die Regelungen über Drogen müssen bewertet werden. Außerdem ermöglicht eine Verlängerung den Beitrittsstaaten, dessen Beitritt für 2004 vorgesehen ist, vollkommen in die Ausarbeitung eines neuen Präferenzzollsystems eingebunden zu werden.
- (4) Die bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 ⁽³⁾ gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass bestimmte Vorschriften geändert werden müssen.
- (5) Im April 2003 haben sich der Rat und die Kommission verpflichtet zu prüfen, wie der jährlich angewandte Mechanismus zum Ausschluss von begünstigten

Ländern/Sektoren aufgrund ihrer Entwicklung (Graduierung) angemessen geändert werden kann, wobei das Erfordernis, zur Entwicklung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Produktion einschließlich einer eventuellen Änderung des Graduierungssystems für andere Kulturen als Drogenkulturen beizutragen, im Auge zu behalten ist. Solange weitere mögliche Änderungen des zukünftigen APS noch ausstehen, sollte Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 jetzt geändert werden, um negative Auswirkungen gleich welcher Art auf die begünstigten Länder zu vermeiden, die aufgrund ihres schwachen vom APS erfassten Handelsvolumens für Änderungen der Zolltarifpräferenzen anfällig sind.

- (6) Zur Berücksichtigung der Besonderheiten der im Rahmen des APS begünstigten Entwicklungsländer muss die Anreizkomponente der Sonderregelung zum Schutz der Arbeitnehmerrechte gestärkt werden, was die Förderung der schrittweisen Übernahme der in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) genannten Normen betrifft.
- (7) Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird der Wortlaut „und 2004“ durch den Wortlaut „2004 und 2005“ ersetzt.
2. In Artikel 6 wird am Ende des Buchstabens a) das Wort „Zolltarifkontingente“ durch den Wortlaut „gemäß Artikel 26 des EG-Vertrags oder des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 genehmigte Zolltarifkontingente“ ersetzt.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 4.12.2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽²⁾ Stellungnahme vom 10.12.2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1686/2003 der Kommission (ABl. L 240 vom 26.9.2003, S. 8).

3. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission ermittelt zum 1. September jeden Jahres anhand der neuesten verfügbaren Daten, welche Sektoren die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen. Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für diejenigen begünstigten Länder, deren Ausfuhren in die Gemeinschaft während mindestens eines der in Absatz 1 und 2 genannten drei Jahre weniger als 1 % der gesamten Gemeinschaftseinfuhren der unter das gemeinschaftliche Präferenzschema fallenden Waren ausmachen. Ferner werden die Zolltarifpräferenzen, die gemäß Spalte D des Anhangs 1 aufgehoben wurden, wieder eingeführt.“

4. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte können Ländern gewährt werden,

a) deren innerstaatliche Rechtsvorschriften die in den IAO-Übereinkommen Nrn. 29 und 105 über Zwangsarbeit, Nrn. 87 und 98 über die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, Nrn. 100 und 111 über die Nicht-Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie Nrn. 138 und 182 über Kinderarbeit niedergelegten Standards im Wesentlichen enthalten, und die diese Rechtsvorschriften effektiv anwenden oder

b) deren innerstaatliche Rechtsvorschriften die in Buchstabe a) genannten Standards im Wesentlichen enthalten, und die diese Standards einschließlich aller angemessenen, in den einschlägigen IAO-Übereinkommen vorgesehenen Mittel eindeutig und erkennbar anwenden und sich dabei streng an die Lageeinschätzung der IAO halten.

In dem unter Buchstabe b) genannten Fall können Zollpräferenzen für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden, wobei die Verlängerung dieser Regelung vom Nachweis der in diesem Bereich erzielten Fortschritte durch das begünstigte Land abhängt. Ein solcher Fortschritt wird entsprechend der gemeinsamen Absichtserklärung, der die zuständigen Behörden des begünstigten Landes zustimmen, gewürdigt.“

5. In Artikel 25 Absatz 4 wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.

6. In Artikel 41 Absatz 2 wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARZANO

VERORDNUNG (EG) Nr. 2212/2003 DES RATES
vom 17. Dezember 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Rohrstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und versandt aus Taiwan, als Ursprungserzeugnisse Taiwans, angemeldet oder nicht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 452/2003 des Rates vom 6. März 2003 über mögliche Maßnahmen der Gemeinschaft im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission, nach Konsultationen im gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) eingesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 778/2003 vom 6. Mai 2003 ⁽³⁾ (Grundverordnung) änderte der Rat unter anderem die Verordnungen (EG) Nr. 584/96 und (EG) Nr. 763/2000 hinsichtlich der Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmten Rohrstücken aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und versandt aus Taiwan, als Ursprungserzeugnisse Taiwans angemeldet oder nicht. Diese Verordnung sollte die Fälle regeln, in denen für diese Einfuhren gleichzeitig ein Schutzzoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 der Kommission vom 27. September 2002 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse ⁽⁴⁾ gilt.
- (2) Es wurde als angemessen erachtet, dass unter solchen Umständen und in den Fällen, in denen der Antidumpingzoll dem Schutzzoll entspricht oder darunter liegt, kein Antidumpingzoll entrichtet werden muss. Ferner wurde es als angemessen erachtet, dass, wenn der Antidumpingzoll den Schutzzoll übersteigt, nur die Differenz zwischen dem Antidumpingzoll und dem Schutzzoll entrichtet werden muss.
- (3) Die mit den Verordnungen (EG) Nr. 584/96 und (EG) Nr. 763/2000 eingeführten Maßnahmen wurden gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung mit der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 ⁽⁵⁾ aufrechterhalten; die Verordnung (EG) Nr. 964/2003 enthielt jedoch keine Bestimmung im Sinne von Erwägungsgrund 2 zur Regelung der Fälle, in denen für die Einfuhren gleichzeitig ein Schutzzoll zu entrichten ist.
- (4) Folglich sollte die Verordnung (EG) Nr. 964/2003 geändert werden, damit die Fälle, in denen für die Einfuhren gleichzeitig ein Schutzzoll zu entrichten ist, auf dieselbe Weise geregelt werden, wie durch die Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 584/96 und (EG) Nr. 763/2000 durch die Verordnung (EG) Nr. 778/2003.
- (5) Die vorliegende Verordnung sollte rückwirkend ab Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 gelten —

⁽¹⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 261 vom 28.9.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 139 vom 6.6.2003, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 964/2003 des Rates wird wie folgt geändert:

a) in Artikel 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Ungeachtet des Absatzes 2 gelten in den Fällen, in denen für die Einfuhren der betroffenen Ware aus Thailand zusätzlich ein Schutzzoll gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 der Kommission (*) zu entrichten ist, folgende Antidumpingzollsätze auf den Preis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	AD-Zollsatz (%), wenn zusätzlich ein Schutzzoll zu entrichten ist					TARIC-Zusatzcode
		bis 28.3.2003	29.3.2003 bis 28.9.2003	29.9.2003 bis 28.3.2004	29.3.2004 bis 28.9.2004	29.9.2004 bis 28.3.2005	
Thailand	Alle Unternehmen (außer Thai Benkan Co. Ltd, Prapadaeng Samutprakarn)	35,2 %	37,6 %	37,6 %	39,7 %	39,7 %	8851

(*) ABl. L 261 vom 28.9.2002, S. 1.“

b) in Artikel 3 erhält der erste Absatz die Nummer 1 und der folgende Absatz wird eingefügt:

„(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gelten außer für die von Chup Hsin Enterprise Co. Ltd, Rigid Industries Co. Ltd und Niang Hong Pipe Fittings Co. Ltd hergestellten Rohrstücke in den Fällen, in denen für die Einfuhren von aus Taiwan versandten Rohrstücke zusätzlich ein Schutzzoll gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 zu entrichten ist, folgende Antidumpingzollsätze auf den Preis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	AD-Zollsatz (%), wenn zusätzlich ein Schutzzoll zu entrichten ist					TARIC-Zusatzcode
		bis 28.3.2003	29.3.2003 bis 28.9.2003	29.9.2003 bis 28.3.2004	29.3.2004 bis 28.9.2004	29.9.2004 bis 28.3.2005	
Taiwan	Alle Unternehmen (außer Chup Hsin Enterprise Co. Ltd, Rigid Industries Co. Ltd und Niang Hong Pipe Fittings Co. Ltd)	34,9 %	37,3 %	37,3 %	39,4 %	39,4 %	A999“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung ab dem 7. Juni 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. ALEMANN

VERORDNUNG (EG) Nr. 2213/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,1
	204	57,1
	212	113,1
	624	160,7
	999	102,0
0707 00 05	052	143,4
	628	126,9
	999	135,2
0709 90 70	052	125,4
	204	71,4
	999	98,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,0
	204	62,7
	388	46,8
	421	13,6
	999	42,0
0805 20 10	052	62,0
	204	63,1
	999	62,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	74,3
	999	74,3
0805 50 10	052	65,7
	400	39,2
	600	64,8
	999	56,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	58,6
	060	45,8
	064	51,0
	400	77,8
	404	82,3
	720	94,1
	999	68,3
	999	68,3
0808 20 50	052	71,0
	060	62,2
	064	60,3
	400	101,3
	528	79,8
	720	119,1
	999	82,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2214/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003**

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Verfahren A1 und B für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Äpfel)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann für Ausfuhren der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2003 ⁽⁶⁾, erstellt wurde, anzuwenden ist. Diese Erzeugnismengen sind unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der betreffenden Erzeugnisse aufzuteilen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Zurzeit können Tomaten/Paradeiser ^(*), Orangen, Zitronen und Äpfel der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang ausgeführt werden.
- (8) Im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist es angebracht, die Ausfuhrerstattungen nach den Verfahren A1 und B festzulegen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für das Verfahren A1 sind die Erstattungssätze, der Zeitraum für die Beantragung der Erstattung und die für die betreffenden Erzeugnisse vorgesehenen Mengen im Anhang festgelegt.

Für das Verfahren B sind die indikativen Erstattungssätze, der Zeitraum für die Einreichung der Lizenzanträge und die für die betreffenden Erzeugnisse vorgesehenen Mengen im Anhang festgelegt.

- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁷⁾ werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Mengen angerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 20 vom 24.1.2003, S. 3.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Äpfel)

Erzeugniscode ⁽¹⁾	Bestimmung ⁽²⁾	Verfahren A1 Zeitraum der Erstattungsbeantragung: 8.1.2004 bis 8.3.2004		Verfahren B Zeitraum für die Einreichung der Lizenzanträge: 15.1.2004 bis 15.3.2004	
		Erstattungssatz (EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (t)	Indikativer Erstattungssatz (EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (t)
0702 00 00 9100	F08	25		25	8 311
0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	F00	19		19	100 817
0805 50 10 9100	F00	26		26	28 824
0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F04, F09	25		25	10 275

⁽¹⁾ Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

⁽²⁾ Die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F00: Alle Bestimmungsorte außer Estland.

F03: Alle Bestimmungsorte außer der Schweiz und Estland.

F04: Sri Lanka, Hongkong, SAR, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa-Rica und Japan.

F08: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Slowakei, Lettlands, Litauens, Bulgariens und Estlands.

F09: Die folgenden Bestimmungen:

- Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Malta, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm al Qaiwan, Ras Al Khaimah und Fujairah), Kuwait, Jemen, Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien;
- Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme Südafrikas;
- Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2215/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003**

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Verfahrens A1 für Schalenfrüchte
(Mandeln ohne Schale, Haselnüsse in der Schale, Haselnüsse ohne Schale, Walnüsse in der Schale)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann für die Gemeinschaftsausfuhren unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist darauf zu achten, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen anzuwenden ist, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2003 ⁽⁶⁾, erstellt wurde. Diese Erzeugnismengen sind unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der betreffenden Erzeugnisse aufzuteilen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei Mandeln ohne Schale, Haselnüssen in der Schale, Haselnüssen ohne Schale und Walnüssen in der Schale.
- (8) Da sich Schalenfrüchte verhältnismäßig gut lagern lassen, können die Ausfuhrerstattungen für längere Zeitabstände festgesetzt werden.
- (9) Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist es angebracht, die Ausfuhrerstattungen nach dem Verfahren A1 festzulegen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte, der Antragszeitraum und die vorgesehenen Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁷⁾ werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A1 drei Monate.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 20 vom 24.1.2003, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte (Verfahren A1)

Antragszeitraum: 8. Januar 2004 bis 30. April 2004.

Erzeugniscode ⁽¹⁾	Bestimmung ⁽²⁾	Erstattungssatz (in EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (in t)
0802 12 90 9000	F00	45	1 330
0802 21 00 9000	F00	53	47
0802 22 00 9000	F00	103	2 098
0802 31 00 9000	F00	66	28

⁽¹⁾ Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

⁽²⁾ Die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F00: Alle Bestimmungsorte mit Ausnahme von Estland.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2216/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003

zur Festsetzung der im Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2004 für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen von Gemeinschaftskontingenten auf der Grundlage der Einfuhrlicenz verfügbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2002 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2012/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Erteilung der Einfuhrlicenzen für das zweite Halbjahr 2003 für bestimmte in der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannte Kontingente hat sich gezeigt, dass sich die Lizenzanträge auf Mengen bezogen, die unter den für die betreffenden Erzeugnisse verfügbaren Mengen lagen. Daher ist für jedes der betreffenden Kontingente die Menge festzulegen, die im Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2004 verfügbar ist.

Dabei werden die Mengen berücksichtigt, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1345/2003 der Kommission⁽⁵⁾ zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mengen, die im Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2004 für den zweiten Halbjahreszeitraum des Einfuhrjahres bestimmter, in der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannter Kontingente, verfügbar sind, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 32.

ANHANG

Für den Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2004 verfügbare Mengen

ANHANG I TEIL A

Kontingent Nr.	Menge (in Tonnen)
09.4591	4 289
09.4592	15 103
09.4593	4 206
09.4594	13 227

ANHANG I TEIL B

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

Kontingent Nr.	Menge (in Tonnen)
09.4636	300
09.4637	500
09.4613	4 923

2. Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

Kontingent Nr.	Menge (in Tonnen)
09.4645	500

3. Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn

Kontingent Nr.	Menge (in Tonnen)
09.4776	60

4. Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Kontingent Nr.	Menge (in Tonnen)
09.4660	2 652
09.4675	667

5. Erzeugnisse mit Ursprung in Estland

Kontingent Nr.	Menge (in Tonnen)
09.4579	1 000

6. Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland

Kontingent Nr.	Menge (in Tonnen)
09.4872	220
09.4873	3 800
09.4874	110

7. Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen

Kontingent Nr.	Menge (in Tonnen)
09.4865	2 200

ANHANG I TEIL F

Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz

Kontingent Nr.	Menge (in Tonnen)
09.4155	1 239
09.4156	2 579

ANHANG I. H

Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen

Kontingent Nr.	Menge (in Tonnen)
09.4781	1 782
09.4782	178

VERORDNUNG (EG) Nr. 2217/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003⁽⁴⁾.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	A00	EUR/t	0
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9150	A00	EUR/t	0
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9170	A00	EUR/t	0
1001 90 99 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9180	A00	EUR/t	0
1002 00 00 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	—	EUR/t	—	1102 10 00 9500	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9400	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1005 90 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	A00	EUR/t	0				

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2218/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6	6. Term. 7
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1002 00 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2219/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 0,5 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 0,5 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 0,5 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003⁽⁴⁾.
- (3) Bei Malz muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (5) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 10 99 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 20 00 9000	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (Abl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2220/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 1431/2003⁽⁴⁾, kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 28.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 7	7. Term. 8	8. Term. 9	9. Term. 10	10. Term. 11	11. Term. 12
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2221/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,

Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

- (5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	40,08	1104 23 10 9300	C10	EUR/t	32,92
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	34,36	1104 29 11 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	34,36	1104 29 51 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C11	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C11	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C11	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C10	EUR/t	7,16
1103 19 40 9100	C10	EUR/t	0,00	1107 10 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	51,53	1107 10 91 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	40,08	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	34,36	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	34,36	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	45,81
1103 19 10 9000	C10	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	45,81
1103 19 30 9100	C10	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	45,81
1103 20 60 9000	C12	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	45,81
1103 20 20 9000	C11	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	50,16
1104 19 69 9100	C10	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	50,16
1104 12 90 9100	C10	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 12 90 9300	C10	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	44,88
1104 19 10 9000	C10	EUR/t	0,00	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	34,36
1104 19 50 9110	C10	EUR/t	45,81	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	44,88
1104 19 50 9130	C10	EUR/t	37,22	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	34,36
1104 29 01 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	34,36
1104 29 03 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	44,88
1104 29 05 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	34,36
1104 29 05 9300	C10	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	47,02
1104 22 20 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	32,64
1104 22 30 9100	C10	EUR/t	0,00	2106 90 55 9000	C10	EUR/t	34,36
1104 23 10 9100	C10	EUR/t	42,95				

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20)

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10 Alle Bestimmungen außer Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei.

C11 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei.

C12 Alle Bestimmungen außer Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und der Slowakei.

C13 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und der Slowakei.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2222/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes

Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Aufgrund der derzeitigen Marktlage für Getreide, insbesondere der Versorgungsaussichten, sind die Ausfuhrerstattungen abzuschaffen.
- (6) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	C10	EUR/t	0,00
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	C10	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

C 10 Alle Bestimmungen außer Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2223/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 der Kommission vom 15. Oktober 2003 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2003/04⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern, mit Ausnahme Bulgariens, Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Tschechischen Republik, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.
- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 12. bis zum 18. Dezember 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote auf 18,96 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 25.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2224/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003**

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 8 800 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission⁽⁴⁾ angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Vereinigungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 8 800 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbeitrag ⁽¹⁾	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbeitrag ⁽¹⁾
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	98	1006 30 65 9900	R01	EUR/t	122
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	98		064 und 066	EUR/t	148
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	98		A97	EUR/t	128
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	128
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	98		064 und 066	EUR/t	148
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	98	1006 30 67 9900	064 und 066	EUR/t	148
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	98	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	122
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		R02	EUR/t	128
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	98		R03	EUR/t	133
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	98		064 und 066	EUR/t	148
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	98		A97	EUR/t	128
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—		021 und 023	EUR/t	128
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	98	1006 30 92 9900	R01	EUR/t	122
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	98		A97	EUR/t	128
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	98		064 und 066	EUR/t	148
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—	1006 30 94 9100	R01	EUR/t	122
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	122		R02	EUR/t	128
	R02	EUR/t	128		R03	EUR/t	133
	R03	EUR/t	133		064 und 066	EUR/t	148
	064 und 066	EUR/t	148		A97	EUR/t	128
	A97	EUR/t	128		021 und 023	EUR/t	128
1006 30 61 9900	021 und 023	EUR/t	128		A97	EUR/t	128
	R01	EUR/t	122	1006 30 94 9900	021 und 023	EUR/t	128
	A97	EUR/t	128		R01	EUR/t	122
	064 und 066	EUR/t	148		A97	EUR/t	128
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	122		064 und 066	EUR/t	148
	R02	EUR/t	128	1006 30 96 9100	R01	EUR/t	122
	R03	EUR/t	133		R02	EUR/t	128
	064 und 066	EUR/t	148		R03	EUR/t	133
	A97	EUR/t	128		064 und 066	EUR/t	148
1006 30 63 9900	021 und 023	EUR/t	128		A97	EUR/t	128
	R01	EUR/t	122		021 und 023	EUR/t	128
	064 und 066	EUR/t	148	1006 30 96 9900	R01	EUR/t	122
	A97	EUR/t	128		A97	EUR/t	128
1006 30 65 9100	R01	EUR/t	122		064 und 066	EUR/t	148
	R02	EUR/t	128	1006 30 98 9100	021 und 023	EUR/t	128
	R03	EUR/t	133	1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
	064 und 066	EUR/t	148	1006 40 00 9000	—	EUR/t	—
	A97	EUR/t	128				
	021 und 023	EUR/t	128				

⁽¹⁾ Das Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Mengen gemäß ihrer Bestimmung:

R01: 2 000 t
R02 und R03: 2 000 t,
021 und 023: 500 t,
064 und 066: 4 000 t,
A97: 300 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40 mit Ausnahme von den Niederländischen Antillen, Aruba und den Turks- und Caicas-Inseln, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2225/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003**

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland⁽¹⁰⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien⁽¹¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland⁽¹²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen⁽¹³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeug-

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽¹³⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

- nisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik ⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik ⁽²⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn ⁽³⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (10) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta ⁽⁴⁾ werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (11) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (12) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Grunderzeugnisse die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bzw. im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

ANHANG

Bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 19. Dezember 2003 geltende Erstattungssätze

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ -- in allen anderen Fällen	— — — — —	— — — — —
1002 00 00	Roggen	—	—
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ -- in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽⁵⁾ : -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ -- in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ – in allen anderen Fällen	2,863 0,275 2,863 2,147 0,206 2,147 0,275 2,863 2,863 0,275 2,863	2,863 0,275 2,863 2,147 0,206 2,147 0,275 2,863 2,863 0,275 2,863

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis:		
	– rundkörniger Reis	12,800	12,800
	– mittelkörniger Reis	12,800	12,800
	– langkörniger Reis	12,800	12,800
1006 40 00	Bruchreis	3,300	3,300
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (Abl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta.

⁽³⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽⁴⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁵⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2226/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1858/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B Ausfuhrlicenzen erteilt werden dürfen.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten/Paradeiser ⁽⁶⁾

bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 18. Dezember 2003 ausgeführte Tomaten/Paradeiser gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1858/2003 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten/Paradeiser betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 18. Dezember 2003 und vor dem 15. Januar 2004 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 11.

⁽⁶⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2227/2003 DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 2003****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Zitronen)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1858/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B Ausfuhrlicenzen erteilt werden dürfen.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Zitronen bald über-

schritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 18. Dezember 2003 ausgeführte Zitronen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1858/2003 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 18. Dezember 2003 und vor dem 15. Januar 2004 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 11.

**RICHTLINIE 2003/121/EG DER KOMMISSION
vom 15. Dezember 2003**

zur Änderung der Richtlinie 98/53/EG der Kommission zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1425/2003 ⁽³⁾, legt spezifische Höchstgehalte für Mais fest, der vor dem Verzehr oder der Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen wird.
- (2) Die Probenahme spielt eine entscheidende Rolle, was die Genauigkeit der Bestimmung des Gehalts an Aflatoxinen anbelangt, die in einer Partie sehr heterogen verteilt sind. Die Richtlinie 98/53/EG der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 2002/27/EG ⁽⁵⁾, sollte dahin gehend geändert werden, dass spezifische Bestimmungen für Mais aufgenommen werden, der vor dem Verzehr oder der Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen wird.
- (3) Zur Gewährleistung eines harmonisierten Vorgehens bei der Durchsetzung der Vorschriften in der gesamten Europäischen Union ist es von größter Bedeutung, dass Analyseergebnisse in einheitlicher Form berichtet und ausgewertet werden. Diese Auswertungsvorschriften sollten für das Analyseergebnis der zur amtlichen Kontrolle entnommenen Probe gelten. Im Fall einer Analyse zu Verteidigungs- oder Schiedszwecken gelten die einzelstaatlichen Bestimmungen.
- (4) Richtlinie 98/53/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 98/53/EG wird entsprechend dem Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

Anhang II der Richtlinie 98/53/EG wird entsprechend dem Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Oktober 2004 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 50.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 93.

⁽⁵⁾ ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 44.

ANHANG I

Anhang I zur Richtlinie 98/53/EG wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2.1 wird der vierte Gedankenstrich wie folgt ersetzt:

„— Sammelprobengewicht = 30 kg; sie ist zu durchmischen und vor dem Mahlen in drei gleiche Teilproben von je 10 kg aufzuteilen. (Diese Teilung in drei Teilproben ist nicht notwendig im Fall von Erdnüssen, Schalenfrüchten, getrockneten Früchten und Mais, die einer weiteren Sortierung oder einem anderen physikalischen Verfahren unterzogen werden; dies hängt jedoch davon ab, ob eine Laborausstattung vorhanden ist, mit der eine 30-kg-Probe homogenisiert werden kann.) Liegt das Sammelprobengewicht unter 10 kg, darf die Sammelprobe nicht in drei Teilproben unterteilt werden. Bei Gewürzen wiegt die Sammelprobe nicht mehr als 10 kg und muss daher nicht in Teilproben unterteilt werden.“

2. Nummer 5.2.2. wird wie folgt ersetzt:

„5.2.2. Akzeptanz einer Partie oder Teilpartie

- Für Erdnüsse, Schalenfrüchte, getrocknete Früchte und Mais, die einer Sortierung oder einem anderen physikalischen Verfahren unterzogen werden, und Gewürze:
 - Akzeptanz, wenn die Sammelprobe oder der Durchschnitt der Teilproben den Höchstgehalt nicht überschreitet, wobei die Messungenauigkeit und die Berichtigung um die Wiederfindungsrate berücksichtigt werden;
 - Zurückweisung, wenn die Sammelprobe oder der Durchschnitt der Teilproben den Höchstgehalt zweifelsfrei überschreitet, wobei die Messungenauigkeit und die Berichtigung um die Wiederfindungsrate berücksichtigt werden.
- Für Erdnüsse, Schalenfrüchte, getrocknete Früchte und zum unmittelbaren Verzehr bestimmte Getreide sowie Getreide, ausgenommen Mais, die einer Sortierung oder anderen physikalischen Verfahren unterzogen werden:
 - Akzeptanz, wenn keine Teilprobe den Höchstgehalt überschreitet, wobei die Messungenauigkeit und die Berichtigung um die Wiederfindungsrate berücksichtigt werden;
 - Zurückweisung, wenn eine Teilprobe oder mehrere Teilproben den Höchstgehalt zweifelsfrei überschreiten, wobei die Messungenauigkeit und die Berichtigung um die Wiederfindungsrate berücksichtigt werden.
 - Im Fall einer Sammelprobe <10 kg:
 - Akzeptanz, wenn die Sammelprobe den Höchstgehalt nicht überschreitet, wobei die Messungenauigkeit und die Berichtigung um die Wiederfindungsrate berücksichtigt werden;
 - Zurückweisung, wenn die Sammelprobe den Höchstgehalt zweifelsfrei überschreitet, wobei die Messungenauigkeit und die Berichtigung um die Wiederfindungsrate berücksichtigt werden.“

3. Nummer 5.4.2 wird wie folgt ersetzt:

„5.4.2. Akzeptanz einer Partie oder Teilpartie

- Akzeptanz, wenn die Sammelprobe den Höchstgehalt nicht überschreitet, wobei die Messungenauigkeit und die Berichtigung um die Wiederfindungsrate berücksichtigt werden;
- Zurückweisung, wenn die Sammelprobe den Höchstgehalt zweifelsfrei überschreitet, wobei die Messungenauigkeit und die Berichtigung um die Wiederfindungsrate berücksichtigt werden.“

4. Nummer 5.5.1.2 wird wie folgt ersetzt:

„5.5.1.2. Akzeptanz einer Partie oder Teilpartie

- Akzeptanz, wenn die Sammelprobe den Höchstgehalt nicht überschreitet, wobei die Messungenauigkeit und die Berichtigung um die Wiederfindungsrate berücksichtigt werden;
- Zurückweisung, wenn die Sammelprobe den Höchstgehalt zweifelsfrei überschreitet, wobei die Messungenauigkeit und die Berichtigung um die Wiederfindungsrate berücksichtigt werden.“

5. Nummer 5.5.2.3 wird wie folgt ersetzt:

„5.5.2.3. Akzeptanz einer Partie oder Teilpartie

- Akzeptanz, wenn die Sammelprobe den Höchstgehalt nicht überschreitet, wobei die Messungenauigkeit und die Berichtigung um die Wiederfindungsrate berücksichtigt werden;
- Zurückweisung, wenn die Sammelprobe den Höchstgehalt zweifelsfrei überschreitet, wobei die Messungenauigkeit und die Berichtigung um die Wiederfindungsrate berücksichtigt werden.“

ANHANG II

In Anhang II zur Richtlinie 98/53/EG wird Nummer 4.4 wie folgt ersetzt:

„4.4. Berechnung der Wiederfindungsrate und Bericht über die Ergebnisse

Das Analyseergebnis ist entweder um die Wiederfindungsrate berichtigt oder unberichtigt anzugeben. Die Art der Angabe und die Wiederfindungsrate sind mitzuteilen. Das um die Wiederfindungsrate berichtigte Analyseergebnis wird zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen herangezogen (siehe Anhang I Nummern 5.2.2, 5.3.2, 5.4.2, 5.5.1.2 und 5.5.2.3).

Das Analyseergebnis ist als $x \pm U$ anzugeben, wobei x das Analyseergebnis und U die erweiterte Messunsicherheit darstellen und ein Erweiterungsfaktor von 2 verwendet wird, der zu einem Grad des Vertrauens von ca. 95 % führt.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. November 2003

über den Abschluss des Abkommens über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco

(2003/885/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco ausgehandelt.
- (2) Der mit dem Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss wurde mit bestimmten Durchführungsaufgaben betraut und ist insbesondere befugt, die Anhänge des Abkommens in bestimmter Hinsicht zu ändern.
- (3) Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Abkommens sind entsprechende interne Verfahren festzulegen, und die Kommission muss ermächtigt werden, bestimmten Änderungen des Abkommens zuzustimmen und bestimmte Beschlüsse über dessen Durchführung zu fassen.
- (4) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das in Artikel 1 genannte Abkommen im Namen der Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Der Präsident des Rates oder die von ihm bestellte Person übermittelt Monaco im Namen der Gemeinschaft den Abschluss der Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens.

Artikel 3

- (1) Die Gemeinschaft wird in dem mit Artikel 3 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss durch die Kommission vertreten.
- (2) Der Standpunkt der Gemeinschaft im Ausschuss wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach demselben Abstimmungsverfahren festgelegt, das bei der Annahme des betreffenden Rechtsakts zur Anwendung kommt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 legt die Kommission den Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen über die Aufnahme von Rechtsakten in den Anhang des Abkommens fest, mit denen bereits aufgenommene Rechtsakte geändert werden.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

und

DAS FÜRSTENTUM MONACO, nachstehend „Monaco“ genannt,

IN ANBETRACHT der engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Monaco,

IN ANBETRACHT der besonderen Beziehungen zwischen Monaco und der Französischen Republik,

IN DEM WUNSCH, ein Abkommen zur Erleichterung bestimmter Wirtschafts- und Handelstätigkeiten zu schließen,

IN DEM BEWUSSTSEIN der Notwendigkeit, einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die betreffenden Tätigkeiten zu schaffen und aufrechtzuerhalten,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

*Artikel 1***Ziel**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die im Anhang genannten Rechtsakte der Gemeinschaft in den Bereichen Human- und Tierarzneimittel, kosmetische Mittel und Medizinprodukte ebenfalls auf dem Gebiet Monacos Anwendung finden. Zur Umsetzung dieses Ziels ändert der in Artikel 3 genannte Gemischte Ausschuss den Anhang und fügt insbesondere alle neuen Rechtsakte der Gemeinschaft in diesen Bereichen ein.

(2) Die Rechtsakte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die in Anwendung der in Absatz 1 genannten Rechtsakte angenommen werden, finden auf dem Gebiet Monacos Anwendung, ohne dass ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist. In den von diesem Abkommen erfassten Bereichen sind die einschlägigen Regelungen bei ihrer Umsetzung im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auszulegen.

*Artikel 2***Durchführung**

(1) Monaco ergreift alle zur Umsetzung der in Artikel 1 genannten Rechtsvorschriften und Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.

(2) Um eine einheitliche Anwendung und Auslegung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu gewährleisten, können die monegassischen Behörden auf die besonderen Verwaltungsbeziehungen zurückgreifen, die sie mit der Französischen Republik unterhalten.

(3) Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens werden dem Gemischten Ausschuss vorgelegt.

(4) Einmal jährlich legt Monaco dem Gemischten Ausschuss einen Bericht darüber vor, wie seine Verwaltungsbehörden und Gerichte die in Artikel 1 genannten Bestimmungen, so wie sie gegebenenfalls vom Gerichtshof ausgelegt wurden, angewandt und ausgelegt haben.

(5) Gelingt es dem Gemischten Ausschuss nicht, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem er davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs und die der Gerichte Monacos oder die Anwendung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen durch die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und die monegassischen Behörden wesentlich unterscheiden, eine einheitliche Anwendung und Auslegung zu gewährleisten, wird das Verfahren des Artikels 4 eingeleitet.

*Artikel 3***Gemischter Ausschuss**

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt. Er ist für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens zuständig. Zu diesem Zweck gibt er Empfehlungen ab. Er fasst in den unter Artikel 1 vorgesehenen Fällen Beschlüsse. Der Gemischte Ausschuss trifft seine Entscheidungen einvernehmlich.

(2) Den Vorsitz im Gemischten Ausschuss führen die Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(3) Der Gemischte Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.

(4) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 4***Streitbeilegung**

(1) Kommt es zu Streitigkeiten über die Anwendung dieses Abkommens oder wird ein Rechtsakt der Gemeinschaft nicht innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme gemäß Artikel 1 Absatz 1 dem Anhang hinzugefügt, so wird das Problem auf die Tagesordnung des Gemischten Ausschusses gesetzt.

(2) Der Gemischte Ausschuss verfügt über eine Frist von 90 Tagen nach Annahme der Tagesordnung, auf die der Streitfall gesetzt wurde, um den Streitfall zu regeln.

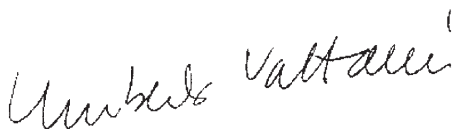
(3) Gelingt es dem Gemischten Ausschuss nicht, den Streitfall innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist beizulegen, so findet dieses Abkommen sechs Monate nach Ablauf dieser Frist keine Anwendung mehr.

Artikel 5

Geographischer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits, sowie für das Gebiet von Monaco andererseits

Por la Comunidad Europea
 For Det Europæiske Fællesskab
 Für die Europäische Gemeinschaft
 Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
 For the European Community
 Pour la Communauté européenne
 Per la Comunità europea
 Voor de Europese Gemeenschap
 Pela Comunidade Europeia
 Euroopan yhteisön puolesta
 På Europeiska gemenskapens vägnar





Por el Principado de Mónaco
 For Fyrstendømmet Monaco
 Für das Fürstentum Monaco
 Για το Πριγκιπάτο του Μονακό
 For the Principality of Monaco
 Pour la Principauté de Monaco
 Per il Principato di Monaco
 Voor het Vorstendom Monaco
 Pelo Principado do Mónaco
 Monacon ruhtinaskunnan puolesta
 På Furstendömet Monacos vägnar



Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nachdem die letzte Notifikation des Abschlusses der im vorstehenden Satz genannten Verfahren zwischen den Vertragsparteien erfolgt ist.

(2) Das Abkommen wird für einen unbegrenzten Zeitraum geschlossen. Jede Vertragspartei kann das Abkommen mit einer sechsmonatigen Frist kündigen.

Geschehen zu Brüssel, am vierten Dezember zweitausendunddrei, in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG

I. ARZNEIMITTEL

RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

1. **378 L 0025**: Richtlinie 78/25/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Stoffe, die Arzneimitteln zum Zwecke der Färbung hinzugefügt werden dürfen (ABl. L 11 vom 14.1.1978, S. 18), geändert durch:
 - **179 H**: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 108),
 - **381 L 0464**: Richtlinie 81/464/EWG des Rates vom 24. Juni 1981 (ABl. L 183 vom 4.7.1981, S. 33),
 - **185 I**: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985),
 - **194 N**: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21).
2. **386 L 0609**: Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 358 vom 18.12.1986, S. 1).
3. **389 L 0105**: Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).
4. **390 R 2377**: Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1), geändert durch:
 - **392 R 0675**: Verordnung (EWG) Nr. 675/92 der Kommission vom 18. März 1992 (ABl. L 73 vom 19.3.1992, S. 8),
 - **392 R 0762**: Verordnung (EWG) Nr. 762/92 der Kommission vom 27. März 1992 (ABl. L 83 vom 28.3.1992, S. 14),
 - **392 R 3093**: Verordnung (EWG) Nr. 3093/92 der Kommission vom 27. Oktober 1992 (ABl. L 311 vom 28.10.1992, S. 18),
 - **393 R 0895**: Verordnung (EWG) Nr. 895/93 der Kommission vom 16. April 1993 (ABl. L 93 vom 17.4.1993, S. 10),
 - **393 R 2901**: Verordnung (EWG) Nr. 2901/93 des Rates vom 18. Oktober 1993 (ABl. L 264 vom 23.10.1993, S. 1),
 - **393 R 3425**: Verordnung (EG) Nr. 3425/93 der Kommission vom 14. Dezember 1993 (ABl. L 312 vom 15.12.1993, S. 12),
 - **393 R 3426**: Verordnung (EG) Nr. 3426/93 der Kommission vom 14. Dezember 1993 (ABl. L 312 vom 15.12.1993, S. 15),
 - **394 R 0955**: Verordnung (EG) Nr. 955/94 der Kommission vom 28. April 1994 (ABl. L 108 vom 29.4.1994, S. 8),
 - **394 R 1430**: Verordnung (EG) Nr. 1430/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 (ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 6),
 - **394 R 2701**: Verordnung (EG) Nr. 2701/94 der Kommission vom 7. November 1994 (ABl. L 287 vom 8.11.1994, S. 7),
 - **394 R 2703**: Verordnung (EG) Nr. 2703/94 der Kommission vom 7. November 1994 (ABl. L 287 vom 8.11.1994, S. 19),
 - **394 R 3059**: Verordnung (EG) Nr. 3059/94 der Kommission vom 15. Dezember 1994 (ABl. L 323 vom 16.12.1994, S. 15),
 - **395 R 1102**: Verordnung (EG) Nr. 1102/95 der Kommission vom 16. Mai 1995 (ABl. L 110 vom 17.5.1995, S. 9),
 - **395 R 1441**: Verordnung (EG) Nr. 1441/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 22),
 - **395 R 1442**: Verordnung (EG) Nr. 1442/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 26),

- **395 R 1798**: Verordnung (EG) Nr. 1798/95 der Kommission vom 25. Juli 1995 (ABl. L 174 vom 26.7.1995, S. 20),
- **395 R 2796**: Verordnung (EG) Nr. 2796/95 der Kommission vom 4. Dezember 1995 (ABl. L 290 vom 5.12.1995, S. 1),
- **395 R 2804**: Verordnung (EG) Nr. 2804/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 8),
- **396 R 0281**: Verordnung (EG) Nr. 281/96 der Kommission vom 14. Februar 1996 (ABl. L 37 vom 15.2.1996, S. 9),
- **396 R 0282**: Verordnung (EG) Nr. 282/96 der Kommission vom 14. Februar 1996 (ABl. L 37 vom 15.2.1996, S. 12),
- **396 R 1140**: Verordnung (EG) Nr. 1140/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 (ABl. L 151 vom 26.6.1996, S. 6),
- **396 R 1147**: Verordnung (EG) Nr. 1147/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 (ABl. L 151 vom 26.6.1996, S. 26),
- **396 R 1311**: Verordnung (EG) Nr. 1311/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 (ABl. L 170 vom 9.7.1996, S. 4),
- **396 R 1312**: Verordnung (EG) Nr. 1312/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 (ABl. L 170 vom 9.7.1996, S. 8),
- **396 R 1433**: Verordnung (EG) Nr. 1433/96 der Kommission vom 23. Juli 1996 (ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 21),
- **396 R 1742**: Verordnung (EG) Nr. 1742/96 der Kommission vom 6. September 1996 (ABl. L 226 vom 7.9.1996, S. 5),
- **396 R 1798**: Verordnung (EG) Nr. 1798/96 der Kommission vom 17. September 1996 (ABl. L 236 vom 18.9.1996, S. 23),
- **396 R 2010**: Verordnung (EG) Nr. 2010/96 der Kommission vom 21. Oktober 1996 (ABl. L 269 vom 22.10.1996, S. 5),
- **396 R 2017**: Verordnung (EG) Nr. 2017/96 der Kommission vom 22. Oktober 1996 (ABl. L 270 vom 23.10.1996, S. 2),
- **396 R 2034**: Verordnung (EG) Nr. 2034/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 (ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 2),
- **397 R 0017**: Verordnung (EG) Nr. 17/97 der Kommission vom 8. Januar 1997 (ABl. L 5 vom 9.1.1997, S. 12),
- **397 R 0270**: Verordnung (EG) Nr. 270/97 der Kommission vom 14. Februar 1997 (ABl. L 45 vom 15.2.1997, S. 8),
- **397 R 0434**: Verordnung (EG) Nr. 434/97 des Rates vom 3. März 1997 (ABl. L 67 vom 7.3.1997, S. 1),
- **397 R 0716**: Verordnung (EG) Nr. 716/97 der Kommission vom 23. April 1997 (ABl. L 106 vom 24.4.1997, S. 10),
- **397 R 0748**: Verordnung (EG) Nr. 748/97 der Kommission vom 25. April 1997 (ABl. L 110 vom 26.4.1997, S. 21),
- **397 R 0749**: Verordnung (EG) Nr. 749/97 der Kommission vom 25. April 1997 (ABl. L 110 vom 26.4.1997, S. 24),
- **397 R 1836**: Verordnung (EG) Nr. 1836/97 der Kommission vom 24. September 1997 (ABl. L 263 vom 25.9.1997, S. 6),
- **397 R 1837**: Verordnung (EG) Nr. 1837/97 der Kommission vom 24. September 1997 (ABl. L 263 vom 25.9.1997, S. 9),
- **397 R 1838**: Verordnung (EG) Nr. 1838/97 der Kommission vom 24. September 1997 (ABl. L 263 vom 25.9.1997, S. 14),
- **397 R 1850**: Verordnung (EG) Nr. 1850/97 der Kommission vom 25. September 1997 (ABl. L 264 vom 26.9.1997, S. 12),
- **397 R 0211**: Verordnung (EG) Nr. 211/97 der Kommission vom 4. Februar 1997 (ABl. L 35 vom 5.2.1997, S. 1),
- **398 R 0426**: Verordnung (EG) Nr. 426/98 der Kommission vom 23. Februar 1998 (ABl. L 53 vom 24.2.1998, S. 3),
- **398 R 0613**: Verordnung (EG) Nr. 613/98 der Kommission vom 18. März 1998 (ABl. L 82 vom 19.3.1998, S. 14),

- **398 R 0121:** Verordnung (EG) Nr. 121/98 der Kommission vom 16. Januar 1998 (ABl. L 11 vom 17.1.1998, S. 11),
- **398 R 1000:** Verordnung (EG) Nr. 1000/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 (ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 18),
- **398 R 1076:** Verordnung (EG) Nr. 1076/98 der Kommission vom 27. Mai 1998 (ABl. L 154 vom 28.5.1998, S. 14),
- **398 R 1191:** Verordnung (EG) Nr. 1191/98 der Kommission vom 9. Juni 1998 (ABl. L 165 vom 10.6.1998, S. 6),
- **398 R 1568:** Verordnung (EG) Nr. 1568/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 (ABl. L 205 vom 22.7.1998, S. 1), geändert durch ABl. L 271 vom 8.10.1998, S. 42,
- **398 R 1569:** Verordnung (EG) Nr. 1569/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 (ABl. L 205 vom 22.7.1998, S. 7),
- **398 R 1570:** Verordnung (EG) Nr. 1570/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 (ABl. L 205 vom 22.7.1998, S. 10),
- **398 R 1916:** Verordnung (EG) Nr. 1916/98 der Kommission vom 9. September 1998 (ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 8),
- **398 R 1917:** Verordnung (EG) Nr. 1917/98 der Kommission vom 9. September 1998 (ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 13),
- **398 R 1958:** Verordnung (EG) Nr. 1958/98 der Kommission vom 15. September 1998 (ABl. L 254 vom 16.9.1998, S. 7),
- **398 R 2560:** Verordnung (EG) Nr. 2560/98 der Kommission vom 27. November 1998 (ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 28),
- **398 R 2686:** Verordnung (EG) Nr. 2686/98 der Kommission vom 11. Dezember 1998 (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 20),
- **398 R 2692:** Verordnung (EG) Nr. 2692/98 der Kommission vom 14. Dezember 1998 (ABl. L 338 vom 15.12.1998, S. 5),
- **398 R 2728:** Verordnung (EG) Nr. 2728/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 (ABl. L 343 vom 18.12.1998, S. 8),
- **399 R 0508:** Verordnung (EG) Nr. 508/1999 der Kommission vom 4. März 1999 (ABl. L 60 vom 9.3.1999, S. 16),
- **399 R 0804:** Verordnung (EG) Nr. 804/1999 der Kommission vom 16. April 1999 (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 58),
- **399 R 0953:** Verordnung (EG) Nr. 953/1999 der Kommission vom 5. Mai 1999 (ABl. L 118 vom 6.5.1999, S. 23),
- **399 R 0954:** Verordnung (EG) Nr. 954/1999 der Kommission vom 5. Mai 1999 (ABl. L 118 vom 6.5.1999, S. 28),
- **399 R 0997:** Verordnung (EG) Nr. 997/1999 der Kommission vom 1. Mai 1999 (ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 24),
- **399 R 0998:** Verordnung (EG) Nr. 998/1999 der Kommission vom 12. Mai 1999 (ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 30),
- **399 R 1308:** Verordnung (EG) Nr. 1308/1999 des Rates vom 5. Juni 1999 (ABl. L 156 vom 23.6.1999, S. 1),
- **399 R 1931:** Verordnung (EG) Nr. 1931/1999 der Kommission vom 9. September 1999 (ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 3),
- **399 R 1942:** Verordnung (EG) Nr. 1942/1999 der Kommission vom 10. September 1999 (ABl. L 241 vom 11.9.1999, S. 4),
- **399 R 1943:** Verordnung (EG) Nr. 1943/1999 der Kommission vom 10. September 1999 (ABl. L 241 vom 11.9.1999, S. 9),
- **399 R 2385:** Verordnung (EG) Nr. 2385/1999 der Kommission vom 10. November 1999 (ABl. L 288 vom 11.11.1999, S. 14),
- **399 R 2393:** Verordnung (EG) Nr. 2393/1999 der Kommission vom 11. November 1999 (ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 5),
- **399 R 2593:** Verordnung (EG) Nr. 2593/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 (ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 26),

- **399 R 2728:** Verordnung (EG) Nr. 2728/1999 der Kommission vom 20. Dezember 1999 (ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 23),
- **399 R 2757:** Verordnung (EG) Nr. 2757/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 45),
- **399 R 2758:** Verordnung (EG) Nr. 2758/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 49),
- **32000 R 1286:** Verordnung (EG) Nr. 1286/2000 der Kommission vom 19. Juni 2000 (ABl. L 145 vom 20.6.2000, S. 15),
- **32000 R 1295:** Verordnung (EG) Nr. 1295/2000 der Kommission vom 20. Juni 2000 (ABl. L 146 vom 21.6.2000, S. 11),
- **32000 R 1960:** Verordnung (EG) Nr. 1960/2000 der Kommission vom 15. September 2000 (ABl. L 234 vom 16.9.2000, S. 5),
- **32000 R 2338:** Verordnung (EG) Nr. 2338/2000 der Kommission vom 20. Oktober 2000 (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 21),
- **32000 R 2391:** Verordnung (EG) Nr. 2391/2000 der Kommission vom 27. Oktober 2000 (ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 5),
- **32000 R 2535:** Verordnung (EG) Nr. 2535/2000 der Kommission vom 17. November 2000 (ABl. L 291 vom 18.11.2000, S. 9),
- **32000 R 2908:** Verordnung (EG) Nr. 2908/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 72),
- **32001 R 0749:** Verordnung (EG) Nr. 749/2001 der Kommission vom 18. April 2001 (ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 32),
- **32001 R 0750:** Verordnung (EG) Nr. 750/2001 der Kommission vom 18. April 2001 (ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 35),
- **32001 R 0807:** Verordnung (EG) Nr. 807/2001 der Kommission vom 25. April 2001 (ABl. L 118 vom 27.4.2001, S. 6),
- **32001 R 1274:** Verordnung (EG) Nr. 1274/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 (ABl. L 175 vom 28.6.2001, S. 14),
- **32001 R 1322:** Verordnung (EG) Nr. 1322/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001 (ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 52),
- **32001 R 1478:** Verordnung (EG) Nr. 1478/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 (ABl. L 195 vom 19.7.2001, S. 32),
- **32001 R 1553:** Verordnung (EG) Nr. 1553/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 (ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 16),
- **32001 R 1680:** Verordnung (EG) Nr. 1680/2001 der Kommission vom 22. August 2001 (ABl. L 227 vom 23.8.2001, S. 33),
- **32001 R 1815:** Verordnung (EG) Nr. 1815/2001 der Kommission vom 14. September 2001 (ABl. L 246 vom 15.9.2001, S. 11),
- **32001 R 1879:** Verordnung (EG) Nr. 1879/2001 der Kommission vom 26. September 2001 (ABl. L 258 vom 27.9.2001, S. 11),
- **32001 R 2162:** Verordnung (EG) Nr. 2162/2001 der Kommission vom 7. November 2001 (ABl. L 291 vom 8.11.2001, S. 9),
- **32001 R 2584:** Verordnung (EG) Nr. 2584/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 7),
- **32002 R 0077:** Verordnung (EG) Nr. 77/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 (ABl. L 16 vom 18.1.2002, S. 9),
- **32002 R 0868:** Verordnung (EG) Nr. 868/2002 der Kommission vom 24. Mai 2002 (ABl. L 137 vom 25.5.2002, S. 6),
- **32002 R 0869:** Verordnung (EG) Nr. 869/2002 der Kommission vom 24. Mai 2002 (ABl. L 137 vom 25.5.2002, S. 10),
- **32002 R 1181:** Verordnung (EG) Nr. 1181/2002 der Kommission vom 1. Juli 2002 (ABl. L 172 vom 02.7.2002, S. 13),

- **32002 R 1530**: Verordnung (EG) Nr. 1530/2002 der Kommission vom 27. August 2002 (ABl. L 230 vom 28.8.2002, S. 3),
 - **32002 R 1752**: Verordnung (EG) Nr. 1752/2002 der Kommission vom 1. Oktober 2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 18),
 - **32002 R 1937**: Verordnung (EG) Nr. 1937/2002 der Kommission vom 30. Oktober 2002 (ABl. L 297 vom 31.10.2002, S. 3),
 - **32003 R 0061**: Verordnung (EG) Nr. 61/2003 der Kommission vom 15. Januar 2003 (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 12),
 - **32003 R 0544**: Verordnung (EG) Nr. 544/2003 der Kommission vom 27. März 2003 (ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 7),
 - **32003 R 0665**: Verordnung (EG) Nr. 665/2003 der Kommission vom 11. April 2003 (ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 7),
 - **32003 R 0739**: Verordnung (EG) Nr. 739/2003 der Kommission vom 28. April 2003 (ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 9).
5. **391 L 0356**: Richtlinie 91/356/EWG der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Arzneimittel (ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 30).
 6. **391 L 0412**: Richtlinie 91/412/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel (ABl. L 228 vom 17.8.1991, S. 70).
 7. **393 L 0041**: Richtlinie 93/41/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Aufhebung der Richtlinie 87/22/EWG zur Angleichung der einzelstaatlichen Maßnahmen betreffend das Inverkehrbringen technologisch hochwertiger Arzneimittel, insbesondere aus der Biotechnologie (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 40).
 8. **393 R 2309**: Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1), geändert durch:
 - **398 R 0649**: Verordnung (EG) Nr. 649/98 der Kommission vom 23. März 1998 (ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 7).
 9. **395 R 0297**: Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1), geändert durch:
 - **398 R 2743**: Verordnung (EG) Nr. 2743/98 des Rates vom 14. Dezember 1998 (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 3).
 10. **395 R 0540**: Verordnung (EG) Nr. 540/95 der Kommission vom 10. März 1995 zur Festlegung der Bestimmungen für die Mitteilung von vermuteten unerwarteten, nicht schwerwiegenden Nebenwirkungen, die innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft an gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates zugelassenen Human- oder Tierarzneimitteln festgestellt werden (ABl. L 55 vom 11.3.1995, S. 5).
 11. **396 R 2141**: Verordnung (EG) Nr. 2141/96 der Kommission vom 7. November 1996 über die Prüfung eines Antrags auf Übertragung einer Zulassung für ein in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates fallendes Arzneimittel (ABl. L 286 vom 8.11.1996, S. 6).
 12. **32000 R 0141**: Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).
 13. **32000 R 0847**: Verordnung (EG) Nr. 847/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festlegung von Bestimmungen für die Anwendung der Kriterien für die Ausweisung eines Arzneimittels als Arzneimittel für seltene Leiden und von Definitionen für die Begriffe „ähnliches Arzneimittel“ und „klinische Überlegenheit“ (ABl. L 103 vom 28.4.2000, S. 5).
 14. **32001 L 0020**: Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (ABl. L 121 vom 1.5.2001, S. 34).
 15. **32001 L 0082**: Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).
 16. **32001 L 0083**: Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).
 - **32002 L 0098**: Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG (ABl. L 33 vom 8.2.2003, S. 30).

- **32003 L 0063**: Richtlinie 2003/63/EG der Kommission vom 25. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 159 vom 27.6.2003, S. 46).
17. **32003 R 1084**: Verordnung (EG) Nr. 1084/2003 der Kommission vom 3. Juni 2003 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung für Human- und Tierarzneimittel, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde (ABl. L 159 vom 27.6.2003, S. 1).
18. **32003 R 1085**: Verordnung (EG) Nr. 1085/2003 der Kommission vom 3. Juni 2003 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung für Human- und Tierarzneimittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates (ABl. L 159 vom 27.6.2003, S. 24).

RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN

Die Vertragsparteien nehmen den Inhalt folgender Rechtsakte zur Kenntnis:

19. **C/310/86**: Mitteilung der Kommission zur Frage der Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Arzneimittel-Preiskontrolle und der -Kostenerstattung getroffenen Maßnahmen mit Artikel 30 EWG-Vertrag (ABl. C 310 vom 4.12.1986, S. 7).
20. **C/115/82**: Mitteilung der Kommission über Parallelimporte von Arzneispezialitäten, deren Inverkehrbringen bereits genehmigt ist (ABl. C 115 vom 6.5.1982, S. 5).
21. **C/229/98**: Mitteilung der Kommission über die gemeinschaftlichen Zulassungsverfahren für Arzneimittel (ABl. C 229 vom 22.7.1998, S. 4).

II. KOSMETISCHE MITTEL

RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

1. **376 L 0768**: Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169), geändert durch:
- **379 L 0661**: Richtlinie 79/661/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 (ABl. L 192 vom 31.7.1979, S. 35),
 - **179 H**: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 108),
 - **382 L 0147**: Richtlinie 82/147/EWG der Kommission vom 11. Februar 1982 (ABl. L 63 vom 6.3.1982, S. 26),
 - **382 L 0368**: Richtlinie 82/368/EWG des Rates vom 17. Mai 1982 (ABl. L 167 vom 15.6.1982, S. 1),
 - **383 L 0191**: Zweite Richtlinie 83/191/EWG der Kommission vom 30. März 1983 (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 25),
 - **383 L 0341**: Dritte Richtlinie 83/341/EWG der Kommission vom 29. Juni 1983 (ABl. L 188 vom 13.7.1983, S. 15),
 - **383 L 0496**: Vierte Richtlinie 83/496/EWG der Kommission vom 22. September 1983 (ABl. L 275 vom 8.10.1983, S. 20),
 - **383 L 0574**: Richtlinie 83/574/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. L 332 vom 28.11.1983, S. 38),
 - **384 L 0415**: Fünfte Richtlinie 84/415/EWG der Kommission vom 18. Juli 1984 (ABl. L 228 vom 25.8.1984, S. 31), berichtigt durch ABl. L 255 vom 25.9.1984, S. 28,
 - **385 L 0391**: Sechste Richtlinie 85/391/EWG der Kommission vom 16. Juli 1985 (ABl. L 224 vom 22.8.1985, S. 40),
 - **1 85 I**: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 218),
 - **386 L 0179**: Siebte Richtlinie 86/179/EWG der Kommission vom 28. Februar 1986 (ABl. L 138 vom 24.5.1986, S. 40),
 - **386 L 0199**: Achte Richtlinie 86/199/EWG der Kommission vom 26. März 1986 (ABl. L 149 vom 3.6.1986, S. 38),

- **387 L 0137**: Neunte Richtlinie 87/137/EWG der Kommission vom 2. Februar 1987 (ABl. L 56 vom 26.2.1987, S. 20),
 - **388 L 0233**: Zehnte Richtlinie 88/233/EWG der Kommission vom 2. März 1988 (ABl. L 105 vom 26.4.1988, S. 11),
 - **388 L 0667**: Richtlinie 88/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. L 382 vom 31.12.1988, S. 46),
 - **389 L 0174**: Elfte Richtlinie 89/174/EWG der Kommission vom 21. Februar 1989 (ABl. L 64 vom 8.3.1989, S. 10), berichtigt durch ABl. L 199 vom 13.7.1989, S. 23,
 - **389 L 0679**: Richtlinie 89/679/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 (ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 25),
 - **390 L 0121**: Zwölfte Richtlinie 90/121/EWG der Kommission vom 20. Februar 1990 (ABl. L 71 vom 17.3.1990, S. 40),
 - **391 L 0184**: Dreizehnte Richtlinie 91/184/EWG der Kommission vom 12. März 1991 (ABl. L 91 vom 12.4.1991, S. 59),
 - **392 L 0008**: Vierzehnte Richtlinie 92/8/EWG der Kommission vom 18. Februar 1992 (ABl. L 70 vom 17.3.1992, S. 23),
 - **392 L 0086**: Fünfzehnte Richtlinie 92/86/EWG der Kommission vom 21. Oktober 1991 (ABl. L 325 vom 11.11.1992, S. 18),
 - **393 L 0035**: Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. L 151 vom 23.6.1993, S. 32),
 - **393 L 0047**: Sechzehnte Richtlinie 93/47/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993 (ABl. L 203 vom 13.8.1993, S. 24),
 - **394 L 0032**: Siebzehnte Richtlinie 94/32/EG der Kommission vom 29. Juni 1994 (ABl. L 181 vom 15.7.1994, S. 31),
 - **395 L 0034**: Achtzehnte Richtlinie 95/34/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 (ABl. L 167 vom 18.7.1995, S. 19),
 - **396 L 0041**: Neunzehnte Richtlinie 96/41/EG der Kommission vom 25. Juni 1996 (ABl. L 198 vom 8.8.1996, S. 36),
 - **397 L 0001**: Zwanzigste Richtlinie 97/1/EG der Kommission vom 10. Januar 1997 (ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 85),
 - **397 L 0018**: Richtlinie 97/18/EG der Kommission vom 17. April 1997 (ABl. L 114 vom 1.5.1997, S. 43),
 - **397 L 0045**: Einundzwanzigste Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14., Juli 1997 (ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 77),
 - **398 L 0016**: Zweiundzwanzigste Richtlinie 98/16/EG der Kommission vom 5. März 1998 (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 44),
 - **398 L 0062**: Dreiundzwanzigste Richtlinie 98/62/EG der Kommission vom 3. September 1998 (ABl. L 253 vom 15.9.1998, S. 20),
 - **32000 L 0006**: Vierundzwanzigste Richtlinie 2000/6/EG der Kommission vom 29. Februar 2000 (ABl. L 56 vom 1.3.2000, S. 42),
 - **32000 L 0011**: Fünfundzwanzigste Richtlinie 2000/11/EG der Kommission vom 10. März 2000 (ABl. L 65 vom 14.3.2000, S. 22),
 - **32002 L 0034**: Sechsendzwanzigste Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002 (ABl. L 102 vom 18.4.2002, S.191),
 - **32003 L 0001**: Richtlinie 2003/1/EG der Kommission vom 6. Januar 2003 (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S.14),
 - **32003 L 0016**: Richtlinie 2003/16/EG der Kommission vom 19. Februar 2003 (ABl. L 46 vom 20.2.2003, S.24),
 - **32003 L 0015**: Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 (ABl. L 66 vom 11.3.2003, S. 26).
2. **380 L 1335**: Erste Richtlinie 80/1335/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (ABl. L 383 vom 31.12.1980, S. 27), geändert durch:
- **387 L 0143**: Richtlinie 87/143/EWG der Kommission vom 10. Februar 1987 (ABl. L 57 vom 27.2.1987, S. 56).

3. **382 L 0434**: Zweite Richtlinie 82/434/EWG der Kommission vom 14. Mai 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (ABl. L 185 vom 30.6.1982, S. 1), geändert durch:
— **390 L 0207**: Richtlinie 90/207/EWG der Kommission vom 4. April 1990 (ABl. L 108 vom 28.4.1990, S. 92).
4. **383 L 0514**: Dritte Richtlinie 83/514/EWG der Kommission vom 27. September 1983 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (ABl. L 291 vom 24.10.1983, S. 9).
5. **385 L 0490**: Vierte Richtlinie 85/490/EWG der Kommission vom 11. Oktober 1985 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (ABl. L 295 vom 7.11.1985, S. 30).
6. **393 L 0073**: Fünfte Richtlinie 93/73/EWG der Kommission vom 9. September 1993 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel (ABl. L 231 vom 14.9.1993, S. 34).
7. **395 L 0017**: Richtlinie 95/17/EG der Kommission vom 19. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 76/768/EWG des Rates betreffend die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Etikettierung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste (ABl. L 140 vom 23.6.1995, S. 26).
8. **395 L 0032**: Sechste Richtlinie 95/32/EG der Kommission vom 7. Juli 1995 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel (ABl. L 178 vom 28.7.1995, S. 20).
9. **396 L 0045**: Siebte Richtlinie 96/45/EG der Kommission vom 2. Juli 1996 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel (ABl. L 213 vom 22.8.1996, S. 8).
10. **396 D 0335**: Beschluss 96/335/EG der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festlegung einer Liste und einer gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel (ABl. L 132 vom 1.6.1996, S. 1).

III. MEDIZINPRODUKTE

RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

1. **390 L 0385**: Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17), geändert durch:
— **393 L 0068**: Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).
 2. **393 L 0042**: Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).
 3. **398 L 0079**: Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).
 4. **32000 L 0070**: Richtlinie 2000/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG hinsichtlich Medizinprodukten, die stabile Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten (ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 22).
 5. **32001 L 0104**: Richtlinie 2001/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte (ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 50).
 6. **32002 D 0364**: 2002/364/EG: Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 2002 über Gemeinsame Technische Spezifikationen für In-vitro-Diagnostika (ABl. L 131 vom 16.5.2002, S. 17).
 7. **32003 L 0012**: Richtlinie 2003/12/EG der Kommission vom 3. Februar 2003 zur Neuklassifizierung von Brustimplantaten im Rahmen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte (ABl. L 28 vom 4.2.2003, S. 43).
 8. **32003 L 0032**: Richtlinie 2003/32/EG der Kommission vom 23. April 2003 mit genauen Spezifikationen bezüglich der in der Richtlinie 93/42/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an unter Verwendung von Gewebe tierischen Ursprungs hergestellte Medizinprodukte (ABl. L 105 vom 26.4.2003, S. 18).
-

Information über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA)

Das Abkommen zur Änderung des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA), dessen Abschluss der Rat am 22. September 2003 beschlossen hat ⁽¹⁾, tritt am 1. Januar 2004 in Kraft, nachdem die Verfahren gemäß Artikel 2 des Abkommens am 28. November 2003 abgeschlossen wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 9.10.2003, S. 17.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2003

zur Festlegung der Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4606)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/886/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 64/432/EWG müssen die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben über das Vorliegen der in Anhang E Teil I genannten Tierseuchen und jeder anderen Seuche übermitteln, für die nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Gemeinschaft zusätzliche Garantien gelten.
- (2) Mit der Entscheidung 2002/677/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/394/EG⁽⁴⁾, wurde die Berichterstattung über gemeinschaftlich kofinanzierte Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen vereinheitlicht.
- (3) Die Kommission kann die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben verwenden, um Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten gemäß der Entscheidung 2003/467/EC der Kommission⁽⁵⁾ in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Tuberkulose, Brucellose oder Rinderleukose anzuerkennen oder diesen Status auszusetzen oder zu widerrufen.

- (4) Die Kommission kann die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben über die infektiöse bovine Rhinotracheitis verwenden, um Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die gemäß der Entscheidung 93/42/EWG der Kommission⁽⁶⁾ frei von dieser Tierseuche sind oder in denen es ein obligatorisches Seuchenbekämpfungsprogramm gemäß der Richtlinie 64/432/EWG gibt, zusätzliche Garantien zu gewähren oder diese Garantien zu widerrufen.
- (5) Die Kommission kann die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben über die Schweinebrucellose und die transmissible Gastroenteritis verwenden, um Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, in denen es entweder ein obligatorisches Seuchenbekämpfungsprogramm gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG gibt oder die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG frei von diesen Tierseuchen sind, zusätzliche Garantien zu gewähren oder diese Garantien zu widerrufen.
- (6) Die Kriterien für die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben über die Aujeszy-Krankheit sind in der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission⁽⁷⁾, insbesondere in Anhang IV, festgelegt.
- (7) Damit die Kommission die Tierseuchenlage richtig beurteilen kann, empfiehlt es sich außerdem, die Präsentation der Angaben, die die Mitgliedstaaten über die anderen in der Richtlinie 64/432/EWG genannten Tierseuchen, d. h. Tollwut, Maul- und Klauenseuche, infektiöse bovine Pleuropneumonie, vesikuläre Schweinekrankheit, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest, Schweinebrucellose, transmissible Gastroenteritis und Milzbrand, übermitteln, insoweit zu harmonisieren, wie diese Tierseuchen Rinder oder Schweine betreffen können, sowie bestimmte Abweichungen vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 136 vom 4.6.2003, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74.

⁽⁶⁾ ABl. L 16 vom 25.1.1993, S. 50.

⁽⁷⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 48.

- (8) Es empfiehlt sich daher, einheitliche Kriterien für die Übermittlung der Angaben festzulegen, die die Mitgliedstaaten über diese Tierseuchen mitzuteilen haben.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Artikel 4 und 5 der Entscheidung 2002/677/EG gelten für die Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG über das Auftreten der in Anhang E der genannten Richtlinie aufgeführten Tierseuchen, mit Ausnahme der Aujeszky-Krankheit, übermitteln, die in den Anhängen I bis VII der vorliegenden Entscheidung festgelegten einheitlichen Kriterien.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt erstmals für die Angaben über das Jahr 2003, die der Kommission bis 31. Mai 2004 zu übermitteln sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG über das Auftreten der Rindertuberkulose und über das (nicht unter die Entscheidung 2002/677/EG fallende) Programm zur Überwachung und Tötung dieser Seuche

Mitgliedstaat: Datum des Berichts: Jahr:

(*) Bestätigung : Alle geschlachteten Rinder werden einer amtlichen Schlachtkörperuntersuchung unterzogen: ja/Nein

Region ⁽¹⁾	Gesamtzahl Rinder		Amtlich anerkannt tuberkulosefreie Bestände		Infizierte Bestände		Routinemäßige Tuberkulinproben		Anzahl Tuberkulinproben vor Aufnahme in die Bestände (Anhang A Teil I Nummer 2 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich Ziffer 1 der Richtlinie 64/432/EWG)	Anzahl Tiere mit tuberkuloseverdächtigen Läsionen, die auch histopathologisch und bakteriologisch untersucht wurden	Anzahl Tiere mit Positivbefund bei bakteriologischer Untersuchung
	Bestände	Tiere	Anzahl Bestände	%	Anzahl Bestände	%	Abstand zwischen routinemäßigen Tuberkulinproben ⁽²⁾	Anzahl getesteter Tiere			
Insgesamt											

⁽¹⁾ Wenn der Status der amtlich anerkannten Seuchengebietes für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gewährt wurde, sind ausführende regionale Angaben erforderlich.
⁽²⁾ Folgende Buchstaben-Codes sind zu verwenden : a) Keine routinemäßige Tests, b) Tests einmal im Jahr, c) Tests alle zwei Jahre, d) Tests alle drei Jahre, e) Tests alle 3 Jahre bei 24 Monate alten Tieren, f) Tests alle vier Jahre, g) Andere (bitte angeben).

ANHANG II

Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG über das Auftreten der Rinderbrucellose und über das (nicht unter die Entscheidung 2002/677/EG fallende) Programm zur Überwachung und Tilgung dieser Seuche

Mitgliedstaat: Datum des Berichts: Jahr:

Region ⁽¹⁾	Gesamtzahl Rinder		Amtlich anerkannt brucellosefreie Bestände		Infizierte Bestände		Überwachung ⁽²⁾				Untersuchung von Verdachtsfällen								
	Bestände	Tiere	Anzahl Bestände	%	Anzahl Bestände	%	Serologische Tests		Untersuchung von Sammelmilchproben		Aborte		Anzahl Tiere, die serologischen Bluttests unterzogen wurden	Anzahl suspendierter Bestände	Epidemiologische Untersuchung		Anzahl Tiere mit mikrobiologisch positivem Befund		
							Anzahl getesteter Rinderbestände	Anzahl getesteter Tiere oder Pools	Anzahl infizierter Bestände	Anzahl infizierter Bestände	Anzahl gemeldeter Aborte, wegen Brucella-Infektionen	Anzahl Isolierungen von Brucella abortus			Anzahl positiver Tiere	Anzahl mikrobiologisch untersuchter Tiere			
Insgesamt																			

⁽¹⁾ Wenn der Status der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit nicht für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gewährt wurde, sind ausführlichere regionale Angaben erforderlich.
⁽²⁾ Bitte genaue Angaben.

ANHANG III

Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG über das Auftreten der enzootischen Rinderleukose (ERL) und über das (nicht unter die Entscheidung 2002/677/EG fallende) Programm zur Überwachung und Tilgung dieser Seuche

Mitgliedstaat: Datum des Berichts: Jahr:

(*) Bestätigung: Alle geschlachteten Rinder werden einer amtlichen Schlachtkörperuntersuchung mit Laboranalyse von Tumoren unterzogen: ja/Nein

Region ⁽¹⁾	Gesamtzahl Rinder		Überwachung ⁽²⁾							Fälle ⁽¹⁾			Prozentsatz amtlich anerkannter leukosefreier Bestände	
	Bestände	Tiere	serologische Tests		Untersuchung von Sammelmilchproben			Verdacht		bestätigt				
			Anzahl getesteter Rinderbestände	Anzahl getesteter Tiere	Anzahl infizierter Bestände	Anzahl getesteter Rinderbestände	Anzahl getesteter Tiere oder Pools	Anzahl infizierter Bestände	Tumoren	Andere Ursachen	Tumoren	Andere Ursachen		

⁽¹⁾ Wenn der Status der amtlich anerkannten Seuchefreiheit nicht für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gewährt wurde, sind ausführliche regionale Angaben erforderlich.
⁽²⁾ Bitte genaue Angaben.

ANHANG IV

Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG über das Auftreten der infektiösen bovinen Rhinotracheitis und über das (nicht unter die Entscheidung 2002/677/EG fallende) Programm zur Überwachung und Tilgung dieser Seuche

Mitgliedstaat: Datum des Berichts: Jahr:

Region ⁽¹⁾	Gesamtzahl Rinder		Überwachung ⁽²⁾					Verdachtsfälle		Prozentsatz amtlich		
	Bestände	Tiere	Serologische Tests			Untersuchung von Sammelmilchproben			Anzahl infizierter Tiere	Anzahl infizierter Tiere	als seuchenfrei anerkannter Bestände ⁽³⁾	als infiziert bestätigter Bestände ⁽⁴⁾
			Anzahl getesteter Rinderbestände	Anzahl getesteter Tiere	Anzahl infizierter Bestände	Anzahl getesteter Rinderbestände	Anzahl getesteter Tiere (falls nicht bekannt: Anzahl getesteter Pools)	Anzahl infizierter Bestände				
Insgesamt												

⁽¹⁾ Wenn die zusätzlichen Garantien gemäß den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG nicht für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gewährt werden, sind ausführliche regionale Angaben erforderlich.

⁽²⁾ Bitte genaue Angaben.

⁽³⁾ Definition seuchenfreier Bestände:

⁽⁴⁾ Definition infizierter Bestände:

ANHANG V

Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG über das Auftreten von Tollwutfällen

Land: Berichterstattungszeitraum:

Datum (TT.MM.)	Gebiet	Tollwutfälle														Humanaffälle	Humaneexposition										
		Haustiere										Wildtiere															
		Hunde	Katzen	Rinder	Equiden	Schafe	Ziegen	Schweine	strenuende	Sonstige	keine	Fuchs	Marder	Waschbar	Wolf	Dachs	Marder	Anderer Musteliden	Anderer Fleischfresser	Wildschwein	Rehwild	Rotwild	Damwild	Sonstige	Fledermaus	keine	

Datum des Berichts:
 Die Angaben sind in dem Format zu übermitteln, das für die Quartalsberichte über das Auftreten der Tollwut verwendet wird, die die Mitgliedstaaten dem WHO-Kooperationszentrum für die Tollwut-Überwachung und -forschung übermitteln.
 Die Mitgliedstaaten können die Angaben auch im Format des Jahresberichts über das Auftreten der Tollwut übermitteln, der vom WHO-Kooperationszentrum für die Tollwut-Überwachung und -forschung erstellt wird;
<http://www.who-rabies-bulletin.org>

ANHANG VI

Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG über das Auftreten der Maul- und Klauenseuche (MKS), der infektiösen bovinen Pleuropneumonie (CBPP), der vesikulären Schweinekrankheit (VSK), der klassischen Schweinepest (KSP) und der afrikanischen Schweinepest (ASP)

TIERSEUCHENMELDESYSTEM

Datum des Berichts: LAND: (A): Zahl der Ausbrüche

Berichterstattungszeitraum: (B): Datum der letzten Bestätigung

REGIO- NEN		MKS	VSK	Rinder- pest	CBPP	BT	KSP	KSP (Wild- schwei- ne)	ASP	ND	AI	PEE	Ves. Stom.	PPR	Lumpy Skin Disease	Ziegen- pocken
	(A)															
	(B)															
	(A)															
	(B)															
	(A)															
	(B)															
	(A)															
	(B)															
	(A)															
	(B)															
	(A)															
	(B)															
Insgesamt																

Die Mitgliedstaaten können die Angaben im Format des Jahresberichts aus dem Tierseuchenmeldesystem für diese Krankheiten übermitteln.

ANHANG VII

Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG über das Auftreten von Milzbrand (Rinder und Schweine), Schweinebrucellose und transmissibler Gastroenteritis (Schweine)

Datum des Berichts: MITGLIEDSTAAT: (A): Anzahl Ausbrüche

Berichterstattungszeitraum: (B): Datum der letzten Bestätigung

REGIONEN		Milzbrand (Rinder)	Milzbrand (Schweine)	Schweinebrucellose	Transmissible Gastroenteritis
	(A)				
	(B)				
	(A)				
	(B)				
	(A)				
	(B)				
	(A)				
	(B)				
	(A)				
	(B)				
	(A)				
	(B)				
Ingesamt					

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**vom 11. Dezember 2003****zur Einführung und Anwendung von Eurocodes für Bauwerke und tragwerksrelevante Bauprodukte***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4639)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/887/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Eurocodes sind eine europäische Normenreihe mit gemeinsamen Verfahren zur Berechnung der mechanischen Festigkeit von Elementen, die eine tragende Funktion in einem Bauwerk haben (im Folgenden „tragwerksrelevante Bauprodukte“). Diese Verfahren ermöglichen die Planung von Bauwerken sowie die Prüfung der Standsicherheit von Bauwerken oder Teilen von Bauwerken und die korrekte Bemessung von tragwerksrelevanten Bauprodukten.
- (2) Die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾ hat die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes für Bauprodukte gemäß Artikel 95 EG-Vertrag zum Ziel und betrifft Produkte, für die technische Spezifikationen im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 89/106/EG gelten.
- (3) Tragwerksrelevante Bauprodukte bilden einen wichtigen Bestandteil des Marktes für Bauprodukte und sollten daher den in der Richtlinie 89/106/EWG festgelegten Anforderungen und insbesondere den Anforderungen der CE-Kennzeichnung unterliegen. Damit Hersteller und benannte Stellen eine Beurteilung der mechanischen Festigkeit von tragwerksrelevanten Bauprodukten vornehmen können, die für die Konformitätsbewertung erforderlich ist, sollten sich die technischen Spezifikationen auf die in den Eurocodes entwickelten Berechnungsverfahren beziehen. Die mechanische Festigkeit sollte gemäß der Richtlinie 89/106/EWG in den Begleitpapieren zum CE-Zeichen als Leistung des Produkts angegeben werden.
- (4) Die Unterschiede zwischen den Berechnungsverfahren, auf die in den nationalen Bauvorschriften Bezug genommen wird, behindern den freien Verkehr von

Ingenieur- und Architektenleistungen in der Gemeinschaft. Die Verwendung von Eurocodes dürfte zur Vereinfachung des freien Dienstleistungsverkehrs im Bauwesen, im Ingenieur- und Architekturbereich führen, indem die Voraussetzungen für ein harmonisiertes Gesamregelwerk geschaffen werden.

- (5) Tragwerksrelevante Bauprodukte und Bauwerke sind zumeist Gegenstand öffentlicher Aufträge. Die Eurocodes sollen von öffentlichen Auftraggebern in technischen Spezifikationen gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge⁽²⁾, sowie gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁽³⁾ verwendet werden. Die genannten Richtlinien sehen vor, dass die technischen Spezifikationen für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und öffentlicher Bauaufträge in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag enthalten sind und dass solche technischen Spezifikationen unbeschadet zwingender einzelstaatlicher technischer Vorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, von den Auftraggebern unter Bezugnahme auf innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, festgelegt werden.
- (6) Die Eurocodes sind ferner gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽⁴⁾ zu verwenden, denen zufolge die technischen Spezifikationen von diesen Auftraggebern durch Bezugnahme auf europäische Spezifikationen, sofern solche bestehen, festgelegt werden. Außerdem bestimmt Artikel 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/38/EWG, dass im Sinne der Richtlinie eine europäische Spezifikation eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm ist, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.03, S.1).

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt 2003.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt 2003.

- (7) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass nach den Eurocodes berechnete tragwerksrelevante Bauprodukte verwendet werden können und sollten dementsprechend in ihren nationalen Bauplanungsvorschriften auf die Eurocodes Bezug nehmen.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten für tragwerksrelevante Bauprodukte und Bauwerke Eurocodes verwenden und anerkennen, dass bei Verwendung dieser Eurocodes die Konformität mit den in der Richtlinie 89/106/EWG genannten wesentlichen Anforderungen vermutet werden kann.
- (9) Um ihren besonderen geografischen, geologischen oder klimatischen Gegebenheiten sowie dem auf ihrem Gebiet angestrebten Schutzniveau Rechnung zu tragen, benötigen die Mitgliedstaaten unter Umständen spezifische Berechnungsparameter. Deshalb sind in den Eurocodes „auf nationaler Ebene festzulegende Parameter“ vorgesehen. Für jeden auf nationaler Ebene festzulegenden Parameter geben die Eurocodes einen empfohlenen Wert vor. Die Mitgliedstaaten können jedoch als auf nationaler Ebene festzulegenden Parameter einen anderen spezifischen Wert wählen, wenn sie dies für erforderlich halten, um sicherzustellen, dass Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus in einer Weise geplant und ausgeführt werden, die die Sicherheit von Personen, Haustieren oder Gütern nicht gefährdet.
- (10) Um eine bessere Harmonisierung zu erreichen, sollten die verschiedenen von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene festgelegten Parameter miteinander verglichen werden, damit sie erforderlichenfalls besser aufeinander abgestimmt werden können.
- (11) Liegen keine technischen Spezifikationen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 89/106/EWG vor, muss der freie Verkehr von tragwerksrelevanten Bauprodukten, deren mechanische Festigkeit anhand von Eurocodes bewertet wurde, gewährleistet werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Eurocodes in ihre nationalen Produktvorschriften aufnehmen.
- (12) Durch die Verwendung von Eurocodes dürfte es leichter werden, die verschiedenen Akteure in der Gemeinschaft zu gemeinsamen Forschungsanstrengungen zu veranlassen und deren Ergebnisse zu verbreiten, insbesondere durch entsprechende berufliche Fortbildungsmaßnahmen. Das Ergebnis wird eine größere Sicherheit der Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus in der Gemeinschaft sein —
- wesentlichen Anforderung Nr. 4 „Nutzungssicherheit“ — sowie mit einem Teil der wesentlichen Anforderung Nr. 2 „Brandschutz“ in Anhang I der Richtlinie 89/106/EWG vermutet werden kann.
2. Die Mitgliedstaaten sollten die Parameter für ihr Gebiet bestimmen, nachstehend „auf nationaler Ebene festzulegenden Parameter“ genannt.
3. Die Mitgliedstaaten sollten die in den Eurocodes vorgegebenen empfohlenen Werte verwenden, wenn die Eurocodes auf nationaler Ebene festzulegende Parameter vorsehen. Sie sollten von diesen empfohlenen Werten nur abweichen, wenn die geografischen, geologischen oder klimatischen Gegebenheiten oder ein besonderes Schutzniveau dies erforderlich machen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Eurocodes zur Verfügung stehen, darüber unterrichten, welche auf nationaler Ebene festgelegten Parameter auf ihrem Gebiet gelten.
4. Die Mitgliedstaaten sollten einvernehmlich und unter Leitung der Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene festgelegten Parameter vergleichen und ihre Auswirkungen auf die technischen Unterschiede bei Bauwerken oder Teilen von Bauwerken bewerten. Die Mitgliedstaaten sollten auf Ersuchen der Kommission die auf nationaler Ebene festgelegten Parameter ändern, um Abweichungen von den im Eurocode empfohlenen Werten zu verringern.
5. Liegen keine technischen Spezifikationen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 89/106/EWG vor, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Produktvorschriften auf die Eurocodes Bezug nehmen.
6. Die Mitgliedstaaten sollten Forschungsarbeiten durchführen mit dem Ziel, die Einbeziehung der neuesten wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse in die Eurocodes zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten sollten die für solche Forschungsarbeiten zur Verfügung stehenden nationalen Mittel in einen Finanzpool einfließen lassen, so dass sie auf Gemeinschaftsebene dazu verwendet werden können, zu den bei der Kommission in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle vorhandenen Mitteln für technische und wissenschaftliche Forschung beizutragen und auf diese Weise ein anhaltend hohes Maß an Schutz für Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus vor allem im Hinblick auf Erdbebensicherheit und Feuerwiderstand zu gewährleisten.
7. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterweisung im Gebrauch der Eurocodes an den Technischen Hochschulen sowie in der ständigen beruflichen Weiterbildung für Ingenieure und Techniker fördern.

EMPFIEHLT:

1. Die Mitgliedstaaten sollten die Eurocodes als ein geeignetes Instrument für die Planung von Bauwerken, die Prüfung der mechanischen Festigkeit von Bauteilen oder die Prüfung der Standsicherheit von Bauwerken verwenden. Die Mitgliedstaaten sollten anerkennen, dass im Fall von Bauwerken, bei deren Planung die in den Eurocodes beschriebenen Berechnungsverfahren angewandt wurden, die Konformität mit der wesentlichen Anforderung Nr. 1 „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ — einschließlich der die mechanische Festigkeit und Standsicherheit betreffenden Aspekte der

Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über alle im Einklang mit dieser Empfehlung getroffenen nationalen Maßnahmen unterrichten.

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 2003

Für die Kommission

Erkki LIKANEN

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

PROTOKOLL ÜBER DIE BERICHTIGUNG

des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, unterzeichnet am 18. November 2002 in Brüssel

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 352 vom 30. Dezember 2002)

Diese Berichtigung wurde mit Berichtigungsprotokoll vorgenommen, das am 4. November 2003 in Brüssel vom Rat als Verwahrer unterzeichnet wurde.

1. Abkommenstext, verfügbarer Teil

a) Seite 31, Artikel 95 Absatz 1, Einleitungsteil:

Statt: „folgende Erbringungsweisen:“
muss es heißen: „folgende Arten der Erbringung:“.

b) Seite 31, Artikel 95 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d):

Statt: „(Erbringungsweise 1)“, „(Erbringungsweise 2)“, „(Erbringungsweise 3)“ bzw. „(Erbringungsweise 4)“
muss es heißen: „(Art der Erbringung 1)“, „(Art der Erbringung 2)“, „(Art der Erbringung 3)“ bzw. „(Art der Erbringung 4)“.

c) Seite 32, Artikel 97 Absatz 1:

Statt: „Erbringungsweisen“
muss es heißen: „Arten der Erbringung“.

d) Seite 34, Artikel 101:

Statt: „(Erbringungsweise 4)“
muss es heißen: „(Art der Erbringung 4)“.

e) Seite 37, Artikel 116 Absatz 2, Einleitungsteil:

Statt: „folgende Erbringungsweisen:“
muss es heißen: „folgende Arten der Erbringung:“.

f) Seite 37, Artikel 116 Absatz 2 Buchstaben a), b), c) und d):

Statt: „(Erbringungsweise 1)“, „(Erbringungsweise 2)“, „(Erbringungsweise 3)“ bzw. „(Erbringungsweise 4)“
muss es heißen: „(Art der Erbringung 1)“, „(Art der Erbringung 2)“, „(Art der Erbringung 3)“ bzw. „(Art der Erbringung 4)“.

g) Seite 39, Artikel 118 Absatz 1:

Statt: „Erbringungsweisen“
muss es heißen: „Arten der Erbringung“.

2. Anhang I, Abschnitt 3 (Zeitplan der Gemeinschaft für die Beseitigung der Zölle), Liste in englischer Sprache

a) Seite 72, HS-Position 0101 10 10:

In der HS-Position 0101 10 10, „Horses“, ist unter „Kategorie“ die Eintragung „Year 10“ durch „Year 0“ zu ersetzen. (*)

b) Seite 120, HS-Position 0808 20 10:

In der HS-Position 0808 20 10, „Perry pears ...“, ist unter „Kategorie“ die Abkürzung „EP“ zu streichen. (**)

(*) Fehler im unterzeichneten Abkommen; die Fassung des ABL L 352 vom 30.12.2002, S. 72, ist korrekt.

(**) Fehler im ABL L 352 vom 30.12.2002, S. 120; das unterzeichnete Abkommen ist korrekt.

3. Anhang II, Abschnitt 2 (Zeitplan Chiles für die Beseitigung der Zölle), Liste in spanischer Sprache

Die Zahlenangabe für den Ausgangssatz ist wie folgt eine Zeile höher zu setzen:

a) Seite 659, HS-Position 2517.30.00 (*):

Statt:

„2517.30.00	– Macadán alquitranado – Gránulos, tasquiles (fragmentos) y polvo de piedras de las partidas 25.15 ó 25.16, incluso tratados térmicamente:	6“	Year 0
-------------	---	----	--------

muss es heißen:

„2517.30.00	– Macadán alquitranado – Gránulos, tasquiles (fragmentos) y polvo de piedras de las partidas 25.15 ó 25.16, incluso tratados térmicamente:“	6	Year 0
-------------	--	---	--------

b) Seite 884, HS-Position 8520.20.00 (**):

Statt:

„8520.20.00	– Contestadores telefónicos – Los demás aparatos de grabación y reproducción de sonido, en cinta magnética:	6“	Year 0
-------------	--	----	--------

muss es heißen:

„8520.20.00	– Contestadores telefónicos – Los demás aparatos de grabación y reproducción de sonido, en cinta magnética:“	6	Year 0
-------------	---	---	--------

4. Anhang III (Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ ...)

a) Seite 938, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d):

Statt: „d) Bügeln von Textilien;“

muss es heißen: „d) Bügeln oder Pressen von Textilien;“.

b) Seite 938, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k):

Statt: „... Befestigen auf Brettchen ...“

muss es heißen: „... Befestigen auf Karten oder Brettchen ...“.

c) Seite 941, Artikel 14 Absatz 2:

Statt: „(2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft in der Gemeinschaft oder in Chile geltende Regelungen, nach denen Zölle ...“

muss es heißen: „(2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft alle in der Gemeinschaft oder in Chile geltenden Maßnahmen, durch die Zölle ...“.

d) Seite 949, Artikel 40:

Statt: „... oder sich in der Gemeinschaft oder in Chile vorübergehenden Verwahrung, in der Zolllagern oder in Freizonen befinden, ...“ (***)

muss es heißen: „... oder sich in der Gemeinschaft oder in Chile in der vorübergehenden Verwahrung, in Zolllagern oder in Freizonen befinden, ...“.

e) Seite 963, Anlage II, HS-Position 2009, dritte Spalte:

Statt: „Herstellen, bei dem

— alle verwendeten Zitrusfrüchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und“

muss es heißen: „Herstellen, bei dem

— alle verwendeten Zitrusfrüchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind und“.

(*) Fehler im ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 659; das unterzeichnete Abkommen ist korrekt.

(**) Fehler im ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 884; das unterzeichnete Abkommen ist korrekt.

(***) Fehler im ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 949; das unterzeichnete Abkommen ist korrekt.

- f) Seite 964, Anlage II, HS-Position ex Kapitel 22, dritte Spalte:
- Statt:* „Herstellen
— aus Vormaterialien ...
— bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen“
- muss es heißen:* „Herstellen
— aus Vormaterialien ...
— bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind“.
- g) Seite 972, Anlage II, HS-Position ex 3006 (Pharmazeutische Abfälle ...), dritte Spalte:
- Statt:* (fehlender Text)
- muss es heißen:* „Der Ursprung der Ware in ihrer ursprünglichen Einreihung wird beibehalten.“
- h) Seite 1024, Anlage II, HS-Position 8542, dritte Spalte, zweiter Gedankenstrich:
- Statt:* „Herstellen, bei dem
..., der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8541 oder 8542 ...“
- muss es heißen:* „Herstellen, bei dem
..., der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8541 und 8542 ...“.
- i) Seite 1043, Anlage IV, Erklärung auf der Rechnung:
- Statt:* **„Deutsche Fassung“**
- Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligung der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde Nr. ... ⁽¹⁾) der Erzeugnisse, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Erzeugnisse, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ... ⁽²⁾ sind.“
- muss es heißen:* **„Deutsche Fassung“**
- Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligung der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde Nr. ... ⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ... ⁽²⁾ sind.“
5. Anhang VI (Abkommen über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken)
- a) Seite 1204, Anlage I Abschnitt A Nummer 4:
- Statt:* „4. Weinbrand“ (*)
- muss es heißen:* „4. Branntwein“.
- b) Seite 1207, Anlage I Abschnitt A Nummer 8:
- Statt:* „8. Apfel- oder Birnenbrand“
- muss es heißen:* „8. Brand aus Apfel- oder Birnenwein“.
6. Anhang VII (Listen der besonderen Verpflichtungen im Bereich der Dienstleistungen)
- a) Teil A — Liste der Gemeinschaft, Abschnitt II, Sektorspezifische Verpflichtungen:
- i) Seite 1224, Fußnote (Sternchen) zu „b) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern ...“:
- Statt:* „... ist die grenzüberschreitende Erbringung nicht konsolidiert“
- muss es heißen:* „... wird zur grenzüberschreitenden Erbringung keine Bindung eingegangen“.
- ii) Seiten 1248, 1249, 1253, 1258 bis 1262, 1266 bis 1269, 1271, Fußnoten (Sternchen) „Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich“:
- Statt:* „Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.“
- muss es heißen:* „Eine Verpflichtung ist bei dieser Art der Erbringung praktisch nicht möglich.“
- iii) Seiten 1265 und 1266, Sektor „10. Verkehrsdienstleistungen, Internationaler Verkehr ...“, Spalten 2 und 3:
- Statt:* „Erbringungsweise 1 a)“ (dritte Spalte)
- bzw. „Erbringungsweise 3 Buchstabe b)“ (zweite Spalte)
- muss es heißen:* „Art der Erbringung 1 a)“ (dritte Spalte)
- bzw. „Art der Erbringung 3 Buchstabe b)“ (zweite Spalte).

(*) Fehler im ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 1204; das unterzeichnete Abkommen ist korrekt.

- b) Seite 1274, Teil B — Liste Chiles, Text zu „Alle in dieser Liste aufgeführten Sektoren“, Punkt (4) „Freizügigkeit natürlicher Personen“:

Statt: „nach Erbringungsweise 3 (gewerbliche Niederlassung)“

muss es heißen: „nach Art der Erbringung 3 (gewerbliche Niederlassung)“.

- c) Seiten 1274 bis 1296, Teil B — Liste Chiles, Kopfzeile:

Statt: „Erbringungsweisen“

muss es heißen: „Arten der Erbringung“.

7. Anhang VIII (Liste der besonderen Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen)

- a) Seiten 1298 bis 1312, Teil A — Liste der Gemeinschaft, Kopfzeile:

Statt: „Erbringungsweisen“

muss es heißen: „Arten der Erbringung“.

- b) Teil A — Liste der Gemeinschaft, Abschnitt I, Horizontale Verpflichtungen:

- i) Seite 1300, unter „Erwerb von Immobilien“ in der dritten Spalte, Eintragung für Italien:

Statt: „I. Nicht konsolidiert für den Erwerb von Immobilien.“

muss es heißen: „I. Ungebunden für den Erwerb von Immobilien.“

- ii) Seite 1301, unter „Subventionen“ in der dritten Spalte:

Statt: „Nicht konsolidiert für Subventionen für Forschung und Entwicklung. Nicht konsolidiert für Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten in einem Mitgliedstaat.“

muss es heißen: „Ungebunden für Subventionen für Forschung und Entwicklung. Ungebunden für Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten in einem Mitgliedstaat.“

- iii) Seite 1302, Nummer 4, zweite und dritte Spalte:

Statt: „Nicht konsolidiert, außer für Maßnahmen ...“

muss es heißen: „Ungebunden, außer für Maßnahmen ...“.

- c) Seite 1304, Teil A — Liste der Gemeinschaft, Abschnitt II. Sektorspezifische Verpflichtungen, 7. Finanzdienstleistungssektor:

- i) *Statt:* „3. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs für die Erbringungsweisen 1 und 2 gelten nur für die Transaktionen, die unter den den Marktzugang betreffenden Abschnitten A.1 und A.2 der Vereinbarung genannt sind.“ (*)

bzw. „3. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs für die Erbringungsweisen 1 und 2 gelten nur für die Transaktionen, die unter den Nummern 3 und 4 des Abschnitts A ‚Marktzugang‘ der Vereinbarung genannt sind.“ (**)

muss es heißen: „3. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs für die Arten der Erbringung 1 und 2 gelten nur für die Transaktionen, die unter den den Marktzugang betreffenden Abschnitten A.1 und A.2 der Vereinbarung genannt sind.“

- ii) *Statt:* „4. Unbeschadet der Nummer 1 gelten für die Erbringungsweise 4 ...“

muss es heißen: „4. Unbeschadet der Nummer 1 gelten für die Art der Erbringung 4 ...“.

- d) Seiten 1316 bis 1328, Teil B — Liste Chiles, Kopfzeile:

Statt: „Erbringungsweisen“

muss es heißen: „Arten der Erbringung“.

(*) Fehler im unterzeichneten Abkommen.

(**) Fehler im ABL L 352 vom 30.12.2002, S. 1304.

- e) Überschrift „Chile-EU, Liste der Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen“:
- i) Seite 1316, Nummer 6, Überschrift:
Statt: „6. Erbringungsweise 4 (Präsenz natürlicher Personen):“
muss es heißen: „6. Art der Erbringung 4 (Präsenz natürlicher Personen):“.
 - ii) Seite 1316, Nummer 6, erster Absatz:
Statt: „nach Erbringungsweise 3 (gewerbliche Niederlassung)“
muss es heißen: „nach Art der Erbringung 3 (gewerbliche Niederlassung)“.
 - iii) Seite 1317, Nummer 11:
Statt: „11. Chile ist durch die Erbringungsweise 2 betreffenden Verpflichtungen nicht verpflichtet ...“
muss es heißen: „11. Chile ist durch die Art der Erbringung 2 betreffenden Verpflichtungen nicht verpflichtet ...“.
8. Seite 1428, Anhang XIII (Öffentliches Beschaffungswesen: Durchführungsvorschriften zu Teil IV Titel IV), Anlage 3 — Fristen, Nummer 1
- Statt:* „1. Sofern in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, ...“
muss es heißen: „1. Sofern in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, ...“.
-